

Studienplan für das Doktoratsprogramm der Swiss Graduate School for Cognition, Learning and Memory

vom 23. September 2013

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt), das Organisationsreglement der Swiss Graduate School for Cognition, Learning and Memory vom 23. September 2013 und auf das Promotionsreglement der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 1. September 2005,

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan regelt das Doktoratsprogramm der Swiss Graduate School for Cognition, Learning and Memory (im Folgenden SGS-CLM genannt). Er gilt für alle Doktorierenden der SGS-CLM.

² Soweit nicht näher geregelt, gelten die Bestimmungen des Promotionsreglements der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät.

TRÄGERSCHAFT

Art. 2 Das Doktoratsprogramm wird unter der Verantwortung der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Center School for Cognition, Learning and Memory (CCLM) durch die SGS-CLM durchgeführt.

ZIELE

Art. 3 Die SGS-CLM hat zum Ziel den Doktorierenden eine inhalts- und forschungsorientierte postgraduale Ausbildung in den Themenbereichen Kognition, Lernen und Gedächtnis anzubieten. Im interdisziplinären Austausch werden die Doktorierenden mit unterschiedlichen theoretischen und methodischen Herangehensweisen vertraut gemacht. Durch die Zusammenarbeit mit Forschern des CCLM und anderen Doktorierenden sollen fächerübergreifende Netzwerke begünstigt und ein interdisziplinärer Wissenstransfer ermöglicht werden.

II. Betreuung

THESIS COMMITTEE

Art. 4 ¹ Alle Doktorandinnen und Doktoranden werden jeweils von einem individuellen Thesis Committee betreut.

² Ein Thesis Committee besteht aus drei Personen, wobei die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer habilitiertes Mitglied der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät ist.

³ Mindestens eine Betreuungsperson aus dem Thesis Committee muss ein Vollmitglied oder ein assoziiertes Mitglied des CCLM sein.

III. Bewerbung, Aufnahme und Austritt

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUFNAHME

Art. 5 ¹ Voraussetzung für die Bewerbung um Aufnahme als Vollmitglied (siehe Art. 6) in die SGS-CLM ist die Zulassung zum Doktoratsstudium gemäss den im Promotionsreglement der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät festgehaltenen Bestimmungen. Voraussetzung für die Bewerbung um Aufnahme als assoziiertes Mitglied ist die Immatrikulation zum Doktoratsstudium gemäss dem Promotionsreglement einer anderen Fakultät oder Universität.

² Das Dissertationsthema muss im Zusammenhang mit den Themenbereichen Cognition, Learning and Memory stehen.

ARTEN DER ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 6 ¹ Es gibt zwei verschiedene Arten der Zugehörigkeit zur SGS-CLM: Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder. Die Teilnahmemöglichkeiten für assoziierte Mitglieder hängen von der Verfügbarkeit der Plätze ab und entstehende Kosten müssen selbst getragen werden. Vollmitglied in der SGS-CLM kann nur werden, wer in keiner anderen Graduierten Schule Vollmitglied ist.

² Assoziierte Mitglieder der SGS-CLM können Vollmitglieder oder assoziierte Mitglieder in einer anderen Graduierten Schule sein.

AUFNAHMEVERFAHREN

Art. 7 ¹ Bewerbungen werden bei der Programmkoordination der SGS-CLM eingereicht. Zur schriftlichen Bewerbung als Vollmitglied gehören:

- a* Antragsformular (CCLM-Webseite; Formular „Application form“) inklusive Projektbeschreibung (Abstract der geplanten Dissertation),
- b* Immatrikulationsbestätigung der Universität Bern als Doktorandin oder als Doktorand,
- c* Masterdiplom inkl. Abschlussnote,
- d* Bewerbungsbrief,
- e* Curriculum Vitae,
- f* Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers.

² Zur schriftlichen Bewerbung als assoziiertes Mitglied gehören:

- a* Antragsformular,
- b* Immatrikulationsbestätigung der Heimuniversität,
- c* Masterdiplom,
- d* Curriculum Vitae.

	<p>³ Bewerbungen sind laufend möglich.</p> <p>⁴ Die Studienleitung entscheidet in Absprache mit dem wissenschaftlichen Ausschuss des CCLM über die Aufnahme; es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. In Abhängigkeit von der thematischen Passung und der Aufnahmekapazität kann die Aufnahme in Absprache mit dem wissenschaftlichen Ausschuss des CCLM verschoben oder verweigert werden.</p>
AUSTRITT	<p>Art. 8 ¹ Doktorierende der SGS-CLM können auf eigenen Wunsch nach Rücksprache mit der Studienleitung jederzeit aus der Graduate School austreten.</p> <p>² Sie reichen bei der Programmkoordination ein Austrittsschreiben ein.</p> <p>³ Die Programmkoordination bestätigt den Austritt schriftlich.</p> <p>⁴ Bei vorzeitigem Austritt wird kein Diploma Supplement ausgestellt, jedoch werden die erworbenen ECTS-Punkte bestätigt.</p>
AUSSCHLUSS	<p>Art. 9 ¹ Die Dekanin oder der Dekan der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät kann bei nicht erbrachten Leistungen gemäss Artikel 13 auf Antrag der Studienleitung der SGS-CLM den Ausschluss eines Doktoranden oder einer Doktorandin aus der SGS-CLM beschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> Nichterfüllen der Pflicht zur jährlichen Berichterstattung gemäss Artikel 13 Absatz 3, <i>b</i> ungenügende Dissertationsleistung, <i>c</i> schwerwiegende Mängel bei der Ausführung der Forschungsarbeiten. <p>² Im Rahmen des Ausschlussverfahrens ist der betroffenen Person das rechtliche Gehör zu gewähren.</p> <p>³ Der definitive Ausschluss muss mit Verfügung der Dekanin oder des Dekans der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät eröffnet werden.</p> <p>⁴ Gegen den Ausschluss kann die betroffene Person innerhalb von 30 Tagen bei der Rekurskommission der Universität Bern Beschwerde erheben.</p> <p>⁵ Die Promotion an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern bleibt auch nach dem Ausschluss aus der SGS-CLM möglich, sofern die Betreuung gesichert ist.</p>
DAUER	<p>Art. 10 ¹ Das Doktoratsprogramm der SGS-CLM erstreckt sich in der Regel über sechs Semester.</p> <p>² Eine Beurlaubung ist auf Antrag an die Studienleitung möglich. Die Zugehörigkeit zur SGS-CLM verlängert sich in der Folge automatisch um die entsprechende Dauer.</p>

³ Wird die Promotion früher als in Absatz 1 und 2 geregelt abgeschlossen, endet damit die Zugehörigkeit zur SGS-CLM.

UMFANG

Art. 11 ¹ Während ihrer Zugehörigkeit zur SGS-CLM absolvieren die Doktorierenden ein Programm, das aus Wahlpflichtveranstaltungen (Graduate Courses und Summer Schools) besteht.

² Das Doktoratsprogramm umfasst 14 ECTS-Punkte (dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 350 bis 420 Stunden). Details sind in Artikel 13 beschrieben.

AUFBAU

Art. 12 Die SGS-CLM bietet folgende Veranstaltungsarten im Rahmen ihres Doktoratsprogrammes an:

- a Graduate Courses (1 pro Semester, je 2 ECTS-Punkte),
- b Summer Schools (1 pro Jahr, je 3 ECTS-Punkte),
- c Forschungskolloquien (ohne ECTS Erwerb).

LEISTUNGEN

Art. 13 ¹ Das Doktoratsprogramm besteht aus folgenden Leistungen mit aktiver Teilnahme und Präsenzpflicht:

- a Pflichtleistungen:

- Teilnahme an den Kolloquien der SGS-CLM (ohne ECTS Erwerb),
- jährliche Berichterstattung.

- b Wahlpflichtleistungen:

- mindestens 2 Graduate Courses,
- mindestens 1 Summer School.

² Die Teilnahme an den Kolloquien der SGS-CLM ist Bestandteil des Doktoratsprogramms.

³ Die Doktorierenden sind verpflichtet, der Studienleitung jährlich einen Bericht über die Fortschritte ihres Dissertationsprojekts vorzulegen. Diesem Bericht sind persönliche Beiträge an wissenschaftlichen Kongressen (Poster oder Referatsfolien) oder an internen oder externen Forschungskolloquien beizulegen. Dieser jährliche Bericht gilt als schriftlicher Leistungsnachweis und ist erstmals ein Jahr nach dem Eintritt in die SGS-CLM fällig.

⁴ Es können auch Wahlpflichtleistungen ausserhalb der SGS-CLM erbracht werden. Die Anrechnung dieser Veranstaltungen muss vorher von der Programmkoordination genehmigt werden.

⁵ Wahlpflichtleistungen, die vor dem Eintritt in die SGS-CLM erbracht worden sind, können durch die Programmkoordination nachträglich angerechnet werden. Dazu muss ein Antrag mit inhaltlichen Informationen zu den besuchten Veranstaltungen an die Programmkoordination gestellt werden.

SPRACHE

Art. 14 Die Veranstaltungen werden in Englisch angeboten. Der jährliche Bericht muss ebenfalls auf Englisch verfasst sein.

V. Leistungsnachweise

LEISTUNGSNACHWEISE

Art. 15 Die Leistungsnachweise und allfällige Leistungsbewertungen erfolgen veranstaltungsbezogen in schriftlicher oder mündlicher Form:

- a aktive Teilnahme im Rahmen der Graduate Courses und Summer Schools (definierte Anzahl Fehlstunden),
- b Präsentationen im Rahmen von Kolloquien (u.a. Grundlage für die jährliche Berichterstattung),
- c jährliche Berichterstattung über die Fortschritte des Doktoratsprojekts (3–8 Seiten, exkl. Anhänge, in englischer Sprache).

BEURTEILUNG

Art. 16 Die Studienleitung beurteilt den jährlichen Bericht und die Leistungsnachweise nach Rücksprache mit dem Thesis Committee. Bei Uneinigkeit entscheidet die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer.

WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSNACHWEISEN

Art. 17 ¹ Alle Leistungsnachweise werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

² Als „nicht bestanden“ bewertete Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.

VI. Abschluss und Diplomierung

DIPLOMA SUPPLEMENT

Art. 18 Bei erfolgreicher Promotion, das heisst, nach Annahme der schriftlichen Dissertationsleistung und bestandener, mündlicher Promotionsprüfung, verleiht die Fakultät den Doktorierenden der SGS-CLM mit der Doktoratsurkunde und dem Titel Dr. phil. ein Diploma Supplement.

VII. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 19 Es gelten die Bestimmungen des Promotionsreglements der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät.

VIII. Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS

Art. 20 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung.

INKRAFTTREten

Art. 21 ¹ Dieser Studienplan tritt rückwirkend am 1. Oktober 2013 in Kraft.

² Doktorierende, die sich bei Inkrafttreten des vorliegenden Studienplans im Doktorstudium an der SGS-CLM befinden, treten in den vorliegenden Studienplan über.

Bern, 23. September 2013

Im Namen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

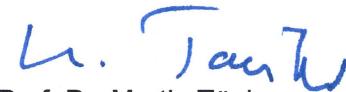


Prof. Dr. Achim Conzelmann

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 8. Oktober 2013

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber